

Sechste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Vom 22. Juli 2011

Es verordnen

- auf Grund des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 4, 7 und 8 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Absatz 3 Nummer 1 bis 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) die Bundesregierung sowie
- auf Grund
 - des § 99 Absatz 1 Nummer 2, 5, 9, 13, 13a, 15 und Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Absatz 1 Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert, Absatz 1 Nummer 13a durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) neu gefasst, Absatz 1 Nummer 15 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) eingefügt und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, Absatz 1 Nummer 13a in Verbindung mit § 34 Nummer 4 bis 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346),
 - des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom

12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, und

- des § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) neu gefasst worden ist und in Verbindung mit § 34 Nummer 4 bis 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)

das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 45a Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis
- § 45b Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen
- § 45c Gebühr bei Neuausstellung“.
- b) Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 57a Pflichten der Inhaber von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes“.
- c) Die Angabe zu Kapitel 5 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 1
Erfassung und Übermittlung
von Antragsdaten zur Herstellung
von Dokumenten mit elektronischem
Speicher- und Verarbeitungsmedium nach
§ 4 sowie nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes“.
- d) In der Angabe zu § 61a wird das Wort „Passersatzpapieren“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
- e) Die Angabe zu § 61h wird wie folgt gefasst:
- „§ 61h Anwendung der Personalausweisverordnung“.
- f) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 76a Form und Verfahren der Datenübermittlung im Ausländerwesen“.
- g) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
- „§ 80 (weggefallen)“.
2. § 28 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird diese wie folgt ausgestellt:
1. auf einem Vordruckmuster nach § 58 Satz 1 Nummer 13 oder
 2. auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“
3. In § 39 werden in Nummer 5 nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „85“ durch die Angabe „135“ ersetzt.
5. In § 44a wird die Angabe „85“ durch die Angabe „135“ ersetzt.
6. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „60“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - e) In Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
7. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45c eingefügt:
- „§ 45a
Gebühren für
den elektronischen Identitätsnachweis
- (1) Für die Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Gebühr von 6 Euro zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung des Dokuments erstmals eingeschaltet wird.
- (2) Für die Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer ist eine Gebühr von 6 Euro zu erheben. Sie ist nicht zu erheben, wenn die Einleitung der Neusetzung mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Absatz 1 zusammenfällt.
- (3) Für die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Gebühr von 6 Euro zu erheben.
- (4) Gebührenfrei sind
1. die erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises,
 3. die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises und
 4. die Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung.
- § 45b
Gebühren für
Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen
- (1) Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Gebühr in Höhe von 15 Euro zu erheben.
- (2) Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes ermäßigt sich die nach den §§ 44, 44a oder § 45 zu erhebende Gebühr um 50 Euro.

§ 45c

Gebühr bei Neuausstellung

(1) Für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt die Gebühr 30 Euro, wenn die Neuausstellung notwendig wird auf Grund

1. des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers,
2. des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer oder einer sonstigen Änderung der in § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 18 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Angaben,
3. des Verlustes des Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
4. des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nummer 4 entfällt, wenn der Ausländer den Defekt nicht durch einen unsachgemäßen Gebrauch oder eine unsachgemäße Verwendung herbeigeführt hat.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 11 werden nach dem Wort „Dokument“ die Wörter „in den Fällen des § 78a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 28,80 Euro zu erheben. Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils 22,80 Euro. Die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte aus den in § 45c Absatz 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zu erheben.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sollen eine Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) in den Fällen des § 78a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden, ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zu erheben.“

9. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 werden nach der Angabe „§ 48 Abs. 2“ die Wörter „in Verbindung mit § 78a Absatz 4“ eingefügt.

b) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Ausweisersatzes“ die Wörter „(§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes)“ eingefügt.

c) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Ausweisersatzes“ die Wörter „(§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes)“ eingefügt.

d) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Zusatz Ausweisersatz (§ 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes) 30 Euro.“

10. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 44, 45,“ die Angabe „45a, 45b, 45c,“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren für die Erteilung eines nationalen Visums befreit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt sich die Gebühr nach § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wird, auf 28,80 Euro. Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Person ausgestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, ermäßigt sich die Gebühr auf 22,80 Euro. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltserlaubnis aus den in § 45c Absatz 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Staatsangehörigen der Schweiz auf einem Vordruckmuster nach § 58 Satz 1 Nummer 13 ausgestellt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf 8 Euro. Die Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerkarte nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 ermäßigt sich bei Staatsangehörigen der Schweiz auf 8 Euro. Die Gebühren nach § 47 Absatz 1 Nummer 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und nach § 49 Absatz 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in

den Sätzen 1 bis 5 genannten Amtshandlungen entfallen bei Staatsangehörigen der Schweiz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 44 Nr. 3“ ein Komma und die Wörter „§ 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b“, nach dem Wort „Erteilung“ ein Komma und die Wörter „Neuausstellung sowie Ausstellung“ und nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 45 Nr. 1 und 2“ ein Komma und die Wörter „§ 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b“, nach dem Wort „Verlängerung“ ein Komma und die Wörter „Neuausstellung sowie Ausstellung“ und nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Amtshandlungen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 44 Nr. 3“ ein Komma und die Wörter „§ 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b“, nach dem Wort „Erteilung“ ein Komma und die Wörter „Neuausstellung sowie Ausstellung“, nach dem Wort „Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt und das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Amtshandlungen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen“.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 45 Nr. 1 und 2“ ein Komma und die Wörter „§ 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b“, nach dem Wort „Verlängerung“ ein Komma und die Wörter „Neuausstellung sowie Ausstellung“ und nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Amtshandlungen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen“.

12. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Dokument“ die Wörter „und § 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“ eingefügt.

b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Amtshandlungen“ das Wort „und“ eingefügt.

d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 45a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen“.

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ , § 78 Abs. 6“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 4 oder § 78a Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Gültigkeit des“ die Wörter „mit ihm verbundenen“ gestrichen.

14. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Pflichten der Inhaber
von Dokumenten mit elektro-
nischem Speicher- und Verarbeitungs-
medium nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes

Ein Ausländer, dem ein Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt worden ist, ist verpflichtet, unverzüglich

1. der für den Wohnort, ersatzweise der für den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle den Verlust und das Wiederfinden des Dokuments anzuzeigen und das Dokument vorzulegen, wenn es wiederaufgefunden wurde; bei Verlust im Ausland können die Anzeige und die Vorlage auch gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,

2. nach Kenntnis vom Verlust der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums der zuständigen Ausländerbehörde das Dokument vorzulegen und die Neuausstellung zu beantragen.“

15. § 58 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 78a Absatz 4“ ersetzt.

- b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. für das Zusatzblatt
- a) zur Bescheinigung der Aussetzung der Abschiebung das in Anlage D11 abgedruckte Muster,
 - b) zum Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen (§ 78a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D11 abgedruckte Muster,
 - c) zum Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (§ 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D11a abgedruckte Muster.“
- c) In Nummer 13 werden nach den Wörtern „(§ 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU)“ die Wörter „in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 14 werden vor dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „für die“ eingefügt, nach den Wörtern „(§ 5 Abs. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU)“ die Wörter „in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:
- „15. für die Änderung der Anschrift auf Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (§ 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D17 abgedruckte Muster.“
16. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Muster der Aufenthaltstitel, die nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium auszustellen sind, sowie die Muster der Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten, die nach § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium auszustellen sind, richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt werden. Die Muster für Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 sind in Anlage D14a abgedruckt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Muster für Vordrucke der Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes richten sich im Fall des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1). Sie sind in Anlage D14 abgedruckt. Bei der Niederlassungserlaubnis, der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und der Aufenthaltserlaubnis ist im Feld für Anmerkungen die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Anlage D11 oder Trägervordruck nach“ durch die Wörter „den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der“ ersetzt.
17. In Kapitel 5 Abschnitt 2 wird die Überschrift zu Unterabschnitt 1 wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 1
Erfassung und Übermittlung
von Antragsdaten zur Herstellung
von Dokumenten mit elektronischem
Speicher- und Verarbeitungsmedium nach
§ 4 sowie nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes“.
18. § 61a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 61a wird das Wort „Passersatzpapieren“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Passersatzpapiers“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.
19. § 61b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Passersatzpapieren“ durch die Wörter „Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausstellung“ die Wörter „des Passersatzes“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Passersatzpapiere“ durch die Wörter „Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Speicherung weiterer Angaben einschließlich der biometrischen Daten bei dem Dokumentenhersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung der Dokumente dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.“
 - c) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Passersatzpapiere“ durch die Wörter „Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.
20. In § 61c Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Reiseausweisanspruchs“ durch das Wort „Antrags“ ersetzt.

21. § 61f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Passersatz“ durch die Wörter „Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Passersatzpapier“ durch die Wörter „Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Passersatzes“ durch die Wörter „Dokuments mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.

22. § 61h wird wie folgt gefasst:

„§ 61h

Anwendung der Personalausweisverordnung

(1) Hinsichtlich des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes sind die §§ 1 bis 4, 5 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1 bis 4, die §§ 10, 13 bis 17, 18 Absatz 1, 2 und 4, die §§ 20, 21, 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3, die §§ 23, 24, 25 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3, § 26 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 27 bis 36 der Personalausweisverordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde tritt.

(2) Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises ist ausgeschlossen, wenn die Identität des Ausländers durch die Ausländerbehörde nicht zweifelsfrei festgestellt ist.“

23. In § 63 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, sofern er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält,“ gestrichen.

24. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. das Sperrkennwort und die Sperrsumme für die Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und

10. Angaben zur Ausschaltung und Einschaltung sowie Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“

25. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes erworben hat.“

26. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

27. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Form und Verfahren
der Datenübermittlung im Ausländerwesen

(1) Für die Datenübermittlung zwischen den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes beauftragten Behörden werden der Datenübermittlungsstandard „XAusländer“ und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet. Die Möglichkeiten des OSCI-Standards zur sicheren Verschlüsselung und Signatur sind bei der Übertragung zu nutzen.

(2) Absatz 1 ist auf die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Datenübermittlung zwischen den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes beauftragten Behörden über Vermittlungsstellen in verwaltungseigenen Kommunikationsnetzen, kann auch ein dem jeweiligen Landesrecht entsprechendes vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll eingesetzt werden, soweit dies hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes ein den genannten Anforderungen entsprechendes Niveau aufweist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren.“

28. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. entgegen § 57a Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

6. entgegen § 57a Nummer 2 ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Neuausstellung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.“

29. In § 79 wird die Angabe „§§ 80 bis 82“ durch die Angabe „§§ 81 und 82“ ersetzt.

30. § 80 wird aufgehoben.

31. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

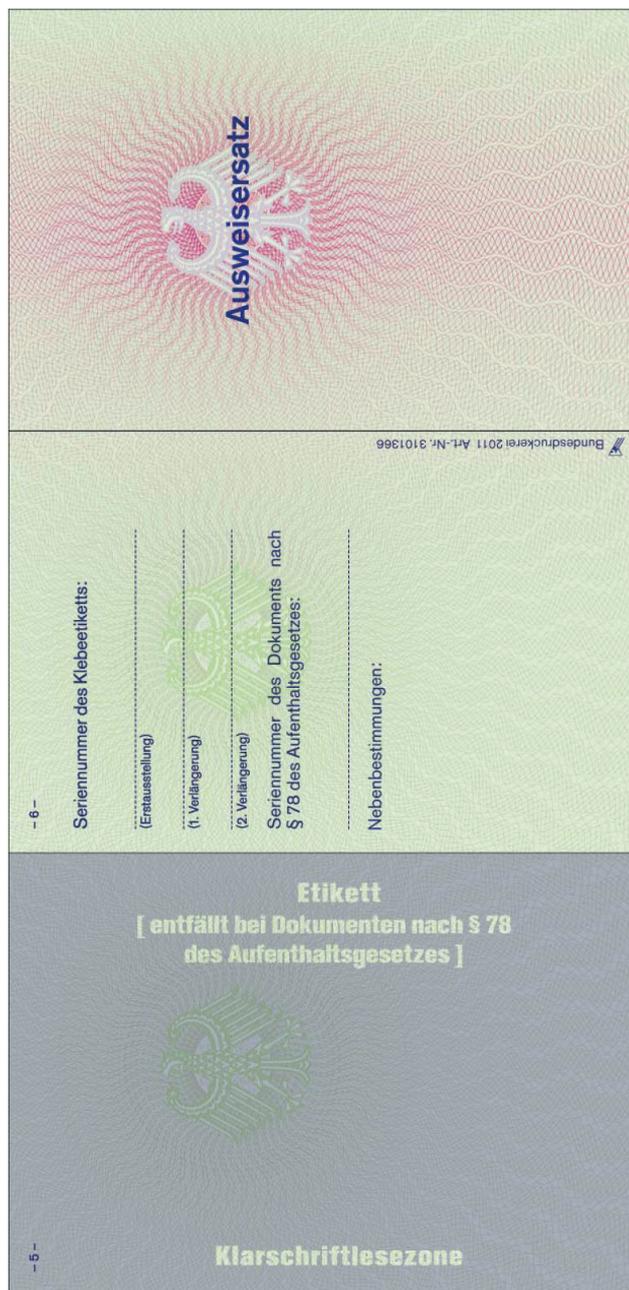
a) Die Anlage D1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage D1

Ausweisersatz

gemäß § 48 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes
in Verbindung mit § 78a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes

– Vorderseite –



Auf Seite 5 ist eines der in den Anlagen D2a, D13b und D14 wiedergegebenen Klebeetiketten aufzukleben (entfällt bei Dokumenten nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes). Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts oder die Seriennummer des Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

- Rückseite -

<p>- 2 -</p> <p>Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum: _____ Geburtsort _____ Geschlecht: Größe _____ Augenfarbe _____ Staatsangehörigkeit _____</p> <p>K 0000000</p> 	<p>- 3 -</p> <p>K 0000000</p> <p>Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers Entfällt, wenn im Klebefeld bereits integriert.</p>  <p>(Siegel)</p> <p>Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____</p>	<p>- 4 -</p> <p>K 0000000</p> <p>Dieses Dokument gilt als Ausweisersatz</p> <p><input type="checkbox"/> bis zum _____</p> <p><input type="checkbox"/> bis zum Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels/der Aussetzung der Abschiebung (siehe Seite 5).*</p> <p><input type="checkbox"/> Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.*</p> <p>Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____</p> <p>Ort _____</p> <p>Im Auftrag _____ (Siegel)</p> <p>Datum, Unterschrift _____</p> <p>* Nicht Zutreffendes bitte streichen</p>
---	---	--

- b) Die Anlagen D4a, D4b, D5, D7 und D8 werden aufgehoben.
c) Nach der Anlage D11 wird die Anlage D11a eingefügt:

„Anlage D11a

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium
nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

– Vorderseite –



- Rückseite -

- 2 -

Name _____

W0000000

- 3 -

W0000000

- 4 -

W0000000

Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthalts-
erlaubnis*

Nr. _____
bis zum _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____
Ort _____
Im Auftrag _____ (Siegel)
Datum, Unterschrift _____

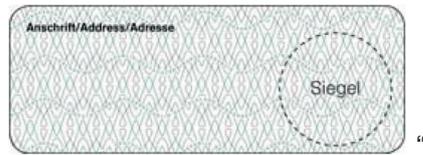
*Nicht Zutreffendes bitte streichen



e) Nach der Anlage D16 wird die Anlage D17 angefügt:

„Anlage D17

Aufkleber zur Anschriftenänderung (§ 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes)



Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 27 tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Juli 2011

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

**Bekanntmachung
über den Abschluss und das Inkrafttreten des
Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und
dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 22. Juli 2011

Zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen wurde am 27. Oktober 2010/10. November 2010 ein Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Hessische Landtag mit Gesetz vom 9. März 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 146) und der Niedersächsische Landtag mit Gesetz vom 13. April 2011 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 100) zugestimmt.

Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 5 Absatz 2 am 1. Juni 2011 in Kraft getreten (Bekanntmachung der Hessischen Staatskanzlei vom 8. Juni 2011, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 320; Bekanntmachung der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 17. Mai 2011, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 127).

Die in Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages genannten Kartenblätter und Flurstücklisten wurden zusammen mit dem Staatsvertrag in den oben genannten Verkündungsblättern des Landes Hessen und des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 2011

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Bickenbach

Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Zur Beendigung der staatsrechtlichen Trennung geschlossener Siedlungen im Interesse der Einwohner und Gemeinden sowie um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen – im Folgenden: Länder – durch Austausch der in der Anlage 1 bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als Anlage 2 beigelegten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Escherode. In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Nieste. Die getauschten Flächen haben jeweils eine Größe von 144 772 m².

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2010

Für das Land Hessen
Volker Bouffier
Ministerpräsident

Hannover, den 10. November 2010

Für das Land Niedersachsen
David McAllister
Ministerpräsident

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Goldmünze „Buche“ der Serie „Deutscher Wald“)

Vom 27. Juli 2011

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung am 27. Januar 2010 beschlossen, in den Jahren 2010 bis 2015 eine Serie von Kleinen Goldmünzen im Nominalwert von 20 Euro prägen zu lassen, die dem deutschen Wald gewidmet sind und die sich im Kontext mit dem Internationalen Jahr der Wälder 2011 (UN-Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006) befindet. Die Serie begann 2010 mit der Münze „Eiche“ und wurde mit Herausgabe der Münze „Buche“ im Jahr 2011 fortgesetzt. Diese Münze wurde am 23. Juni 2011 in den Verkehr gebracht.

Die limitierte Auflage der 20-Euro-Goldmünze „Buche“ beträgt 200 000 Stück. Die Münze wurde zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und

Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold). Sie hat einen Durchmesser von 17,5 Millimeter und eine Masse (Gewicht) von 3,89 Gramm beziehungsweise 1/8 Unze. Der Münzrand ist geriffelt.

Der Entwurf der Bild- und der Wertseite der Münze „Buche“ stammt von dem Künstler Frantisek Chochola aus Hamburg.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2011“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Berlin, den 27. Juli 2011

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 7. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2011 der Kommission zur Annahme der Verfahrensordnung für den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Rahmen für die ständige Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 177/18	6. 7. 2011
(¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 5. 2011 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch	L 178/1	6. 7. 2011
6. 7. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 653/2011 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1439/95, Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 748/2008 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 810/2008 bezüglich der zur Erteilung von Ursprungsbezeichnungen und Echtheitsbescheinigungen befugten Behörde Argentiniens	L 179/1	7. 7. 2011
28. 6. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 655/2011 des Rates zur Einstellung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 180/1	8. 7. 2011